

# Bericht

des

## Finanz- und Budgetausschusses

über

die Vorlage der Staatsregierung (723 der Beilagen), betreffend das Gesetz über die Regelung der Ruhe(Versorgungs)genüsse der Staatsangestellten und ihrer Hinterbliebenen sowie der katholischen Seelsorger, ferner über Teuerungsmassnahmen für Pensionisten (Pensionistengesetz).

Die Vorlage bezweckt in der Hauptsache eine Aufbesserung der Altpensionen, ohne dabei einen Ausgleich zwischen den Altpensionisten, Zwangspensionisten, Pensionsbegünstigten und den Neupensionisten nach dem Besoldungsübergangsgesetz herbeizuführen. Darin, daß eine Änderung der Bezüge der Pensionsparteien durch die herrschende Teuerung und der dadurch geschaffenen Notlage dringend notwendig geworden ist, ist sich die Regierung sowie der Finanz- und Budgetausschuß vollständig einig. Der Begründung aber konnte der Ausschuß nicht zustimmen, daß es durch die vielen Verschiedenheiten der den Bemessungen zugrunde gelegten Aktivitätsbezüge und der pensionsrechtlichen Bestimmungen nicht möglich wäre, eine Vereinheitlichung der vielen Pensionsgruppen herbeizuführen. Der vom Ausschuß beauftragte Subausschuß hat nach gründlicher Beratung und nur den schweren finanziellen Schwierigkeiten Rechnung tragend, den weiteren Vorschlag der Regierung, die Pensionisten bis 31. Oktober 1918 als altösterreichische Pensionisten und jene vom 1. November 1918 als Pensionisten der Republik zu behandeln, angenommen, der letzteren die Gleichstellung mit den Pensionisten nach der Pensionsbemessungsgrundlage des Besoldungsübergangsgesetzes bringt.

Durch diese Teilung tritt eine Vereinfachung der vielen Pensionsgruppen ein, andererseits wurden die Zwangspensionisten mit den Pensionisten der Republik gleichgestellt. Es würden daher in Zukunft nur diese beiden Hauptgruppen der Pensionisten bestehen. Für die Pensionisten Altösterreichs soll nach den weiteren Ergebnissen und Unterhandlungen im Subausschuß die Bemessungsgrundlage 80 Prozent jener Pensionsbemessungsgrundlagen sein, die sich unter Anwendung der Gesetze vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, 571 und 572 ergeben würde.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat sich mit den vom Subausschuß beantragten Änderungen des Berichterstatters befaßt und die §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 13 und 18 angenommen, weiters durch Einfügung der neuen §§ 16, 17, 22 und 24 alles getan, um eine Vereinheitlichung der Pensionsparteien und eine Verbesserung der Gesetzesvorlage zu erzielen. Durch die im § 10 festgesetzten Teuerungszulagen sowie der im § 12 zugesandenen gleitenden Zulage wurde eine weitere Verbesserung der Pensionisten vorgenommen.

Bei den Schlussunterhandlungen im Finanz- und Budgetausschuß hat über Ersuchen des Berichterstatters die Regierung noch folgende Erklärungen abgegeben:

Die Regierung ist bereit, jenen Beamten, die aus dem Stande der Beamten, Unterbeamten und Diener der Post- und Telegraphenanstalt hervorgegangen sind, beim Übertritt in den Ruhestand Zulagen

zum normalmäßigen Ruhegenuß in jenem Ausmaße zu erwirken, welche dem Unterschiede zwischen dem normalmäßigen und jenem Ruhegenusse gleichkommen, der sich ergeben würde, wenn auf die in der Eigenschaft eines Dieners (Unterbeamten) zugebrachte Dienstzeit die 24prozentige (statt der zweiprozentigen) Pensionskala in Anwendung gebracht wird. Weiters:

Die Regierung ist bereit, jenen Zivilpensionisten (Provisionisten), welche — im Ruhestande — während des Krieges als Gagisten oder als Mannschaftspersonen in aktiver Militärdienstleistung gestanden sind, in rücksichtswürdigen Fällen eine Zulage zum Ruhegenuß zu erwirken, die durch Zuzählung der in aktiver Militärdienstleistung zugebrachten Zeit sowie je eines Jahres für jedes in die Zeit des Krieges fallende Kalenderjahr, in dem sie im Frontdienst gestanden, beziehungsweise je eines halben Jahres für jedes in die Zeit des Krieges fallende Kalenderjahr, in dem sie durch mindestens sechs Monate in sonstigem aktiven Militärdienst gestanden sind, zu ihrem für den Ruhegenuß anrechenbaren Dienstjahre zu ermitteln wäre.

Etwaige nach § 6 oder § 82 des Militärversorgungsgesetzes von 1875 aus demselben Anlasse gebührende Pensionserhöhungen, beziehungsweise Zuschüsse (auf Rechnung des Heeresetats), wären in die oben gedachten Ruhegenußzulagen einzurechnen.

Die Regierung hat zum Schlusse noch erklärt: Es wird veranlaßt werden, bei Versetzungen in den Ruhestand auf Grund des § 17, Absatz 2, des Besoldungsübergangsgesetzes hinsichtlich jener Zivilstaatsangestellten, die das Freiwilligenjahr absolviert haben, die Weiterbelassung im Dienste um ein Jahr wohlwollend in Erwägung zu ziehen.

Durch diese Erklärungen wird es möglich sein, weiteren gerechten Wünschen der Angestellten Rechnung zu tragen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt daher den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle den angeschlossenen Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschusses zum Beschluß erheben und die beigedruckten Erklärungen der Regierung zur Kenntnis nehmen.“

Wien, 16. März 1920.

**Dr. Richard Weiskirchner,**  
Obmann.

**Franz Belenka,**  
Berichterstatter.

# Gesetz

vom . . . . .

über

die Regelung von Ruhe(Versorgungs)genüssen der Staatsangestellten und ihrer Hinterbliebenen sowie der katholischen Seelsorger, ferner über Steuerungsmaßnahmen für Pensionisten (Pensionistengesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Vorlage der Staatsregierung:

## I. Hauptstück.

### Personenkreis.

#### § 1.

(1) Die normalmäßigen Ruhe(Versorgungs)genüsse der in den Hauptstücken II bis VI bezeichneten Personen werden, insofern bei dem Bezugsberechtigten die in den Absätzen 2 und 3 angeführten Voraussetzungen zutreffen, erhöht.

(2) Die Erhöhung der Ruhe(Versorgungs)genüsse der Zivilstaatsangestellten mit Ausnahme der im Absatz 3 bezeichneten Angestellten, dann ihrer Hinterbliebenen sowie der Ruhegenüsse der katholischen Seelsorger erfolgt, wenn der Angestellte, beziehungsweise der katholische Seelsorger seinen letzten ständigen Dienort im Gebiete der jetzigen Republik Österreich hatte und die bezugsberechtigte Person am 31. Oktober 1918 in einer nach dem Staatsvertrage von St. Germain zur Republik Österreich gehörenden Gemeinde heimatberechtigt war und es geblieben ist. Die Ruhegenüsse der Angestellten ehemaliger österreichischer Zentralbehörden sowie die Versorgungs-genüsse ihrer Hinterbliebenen werden nur dann erhöht, wenn der Angestellte in den Dienst der Zentralbehörde aus einem Dienorte innerhalb der jetzigen Republik Österreich übergetreten ist, bei unmittelbarem Eintritt in eine Zentralbehörde, wenn er vor dem Eintritte das Heimatsrecht in einer Gemeinde der jetzigen Republik Österreich besaß, in beiden Fällen vorausgesetzt, daß

Anträge des Ausschusses:

## I. Hauptstück.

### Personenkreis.

#### § 1.

(1) Die normalmäßigen Ruhe(Versorgungs)genüsse der in den Hauptstücken II bis VI bezeichneten Personen werden, insofern bei dem Bezugsberechtigten die in den Absätzen 2 und 3 angeführten Voraussetzungen zutreffen, erhöht.

(2) Die Erhöhung der Ruhe(Versorgungs)genüsse der Zivilstaatsangestellten mit Ausnahme der im Absatz 3 bezeichneten Angestellten, dann ihrer Hinterbliebenen sowie der Ruhegenüsse der katholischen Seelsorger erfolgt, wenn der Angestellte, beziehungsweise der katholische Seelsorger seinen letzten ständigen Dienort im Gebiete der jetzigen Republik Österreich hatte und die bezugsberechtigte Person am 31. Oktober 1918 in einer nach dem Staatsvertrage von St. Germain zur Republik Österreich gehörenden Gemeinde heimatberechtigt war und es geblieben ist. Die Ruhegenüsse der Angestellten ehemaliger österreichischer Zentralbehörden sowie die Versorgungs-genüsse ihrer Hinterbliebenen werden nur dann erhöht, wenn der Angestellte in den Dienst der Zentralbehörde aus einem Dienorte innerhalb der jetzigen Republik Österreich übergetreten ist, bei unmittelbarem Eintritt in eine Zentralbehörde, wenn er vor dem Eintritte das Heimatsrecht in einer Gemeinde der jetzigen Republik Österreich besaß, in beiden Fällen vorausgesetzt, daß

## Vorlage der Staatsregierung:

die bezugsberechtigte Person am 31. Oktober 1918 in einer nach dem Staatsvertrage von St. Germain zur Republik Österreich gehörenden Gemeinde heimatsberechtigt war und es geblieben ist.

(3) Bei den Angehörigen der ehemaligen k. k. Gendarmerie, den Berufsmilitärpersonen, die der bewaffneten Macht der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie angehört haben, den Angestellten der ehemaligen Kabinettskanzlei, den Zivilangestellten der ehemaligen k. und k. Behörden und Ämter und des ehemaligen österreichischen Obersten Rechnungshofes, sowie bei den Hinterbliebenen der erwähnten Personen hat die Erhöhung dann zu erfolgen, wenn die Bezugsberechtigten am 31. Oktober 1918 in einer nach dem Staatsvertrage von St. Germain zur Republik Österreich gehörenden Gemeinde heimatsberechtigt waren und es geblieben sind. Durch Vollzugsanweisung wird bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die Erhöhung erfolgen kann, wenn die Bezugsberechtigten das Heimatsrecht erst nach dem 31. Oktober 1918 erworben haben.

(4) Die Erhöhung erfolgt bei jenen Ruhegenüssen, welche auf Grund des Staatsvertrages von St. Germain und der mit den Regierungen der übrigen auf dem Boden der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie entstandenen Nationalstaaten zu treffenden Vereinbarungen endgültig von einem anderen Nationalstaat zu bestreiten sein werden, unter dem Vorbehalt des Anspruches auf Rückersatz der geleisteten Mehrbeträge durch den betreffenden Nationalstaat an die Republik Österreich.

(5) Wenn die Verpflichtung zur Zahlung eines Ruhe(Versorgungs)genusses an einen anderen Nationalstaat übergeht, ist die Erhöhung mit diesem Zeitpunkte einzustellen.

## II. Hauptstück.

Ruhe(Versorgungs)genüsse der Zivilstaatsangestellten und ihrer Hinterbliebenen (mit Ausnahme der Zivilangestellten der ehemaligen k. und k. Behörden und Ämter und des ehemaligen österreichischen Obersten Rechnungshofes, dann der Gendarmeriepersonen und ihrer Hinterbliebenen).

## I. Abschnitt.

## Altösterreichische Ruhegenüsse.

## § 2.

(1) Die Neubemessung der altösterreichischen Ruhegenüsse der Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen,

## Anträge des Ausschusses:

die bezugsberechtigte Person am 31. Oktober 1918 in einer nach dem Staatsvertrage von St. Germain zur Republik Österreich gehörenden Gemeinde heimatsberechtigt war und es geblieben ist.

(3) Bei den Angehörigen der ehemaligen k. k. Gendarmerie, den Berufsmilitärpersonen, die der bewaffneten Macht der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie angehört haben, den Angestellten der ehemaligen Kabinettskanzlei, den Zivilangestellten der ehemaligen k. und k. Behörden und Ämter [ ] sowie bei den Hinterbliebenen der erwähnten Personen hat die Erhöhung dann zu erfolgen, wenn die Bezugsberechtigten am 31. Oktober 1918 in einer nach dem Staatsvertrage von St. Germain zur Republik Österreich gehörenden Gemeinde heimatsberechtigt waren und es geblieben sind. Durch Vollzugsanweisung wird bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die Erhöhung erfolgen kann, wenn die Bezugsberechtigten das Heimatsrecht erst nach dem 31. Oktober 1918 erworben haben.

(4) Die Erhöhung erfolgt bei jenen Ruhegenüssen, welche auf Grund des Staatsvertrages von St. Germain und der mit den Regierungen der übrigen auf dem Boden der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie entstandenen Nationalstaaten zu treffenden Vereinbarungen endgültig von einem anderen Nationalstaat zu bestreiten sein werden, unter dem Vorbehalt des Anspruches auf Rückersatz der geleisteten Mehrbeträge durch den betreffenden Nationalstaat an die Republik Österreich.

(5) Wenn die Verpflichtung zur Zahlung eines Ruhe(Versorgungs)genusses an einen anderen Nationalstaat übergeht, ist die Erhöhung mit diesem Zeitpunkte einzustellen.

## II. Hauptstück.

Ruhe(Versorgungs)genüsse der Zivilstaatsangestellten und ihrer Hinterbliebenen (mit Ausnahme der Zivilangestellten der ehemaligen k. und k. Behörden und Ämter [ ] dann der Gendarmeriepersonen und ihrer Hinterbliebenen).

## I. Abschnitt.

## Altösterreichische Ruhegenüsse.

## § 2.

(1) Die Neubemessung der altösterreichischen Ruhegenüsse der Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen,

## 762 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

5

## Vorlage der Staatsregierung:

Unterbeamten und Diener hat unter Anwendung desselben Prozentaussmaßes, mit welchem der bisherige Ruhegenuß ermittelt wurde, von den im Absatz 2 bestimmten neuen Pensionsbemessungsgrundlagen zu erfolgen.

(2) Die neue Bemessungsgrundlage beträgt 70 vom Hundert jener Pensionsbemessungsgrundlage, die sich unter Anwendung der Gesetze vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570 (§§ 1, 2, 3, 6, 7 und 12), St. G. Bl. Nr. 571 (§§ 1, 2, 3 und 4, Absatz 2) oder St. G. Bl. Nr. 572 (§§ 1, 2, Absatz 1, 3, 4, 5 und 9), ergeben würde.

(3) Die Höhe des in die Bemessungsgrundlage einzubeziehenden Ortszuschlages richtet sich nach dem Wohnsitz des Bezugsberechtigten in einem der im § 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, genannten Orte am 1. Jänner 1920.

## II. Abschnitt.

Altpensionisten der Republik Österreich.

## § 3.

(1) Die Ruhegenüsse der in den Dienst der Republik Österreich übernommenen, vor dem 1. Jänner 1920, jedoch nicht auf Grund der §§ 1 oder 2 des Pensionsbegünstigungsgesetzes vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 411, in den Ruhestand versetzten Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener sind von den nach § 2, Absatz 2, zu ermittelnden Bemessungsgrundlagen neu zu bemessen.

(2) Die gleiche Bestimmung gilt für die Ruhegenüsse der im Absatz 1 bezeichneten Personen, welche auf Grund der §§ 1 oder 2 des Pensionsbegünstigungsgesetzes in den Ruhestand versetzt wurden, wenn die Bestimmungen des berufenen Gesetzes nicht günstiger sind.

## § 4.

(1) Die Ruhegenüsse der in den Dienst der Republik Österreich übernommenen, vor dem 1. Jänner 1920 auf Grund des § 2 des Pensionsbegünstigungsgesetzes vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 411, in den Ruhestand versetzten Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener werden, insofern die Bestimmungen des bezogenen Gesetzes nicht günstiger sind und nicht die Beschränkung des Absatzes 3 Platz greift, auf jenen

## Anträge des Ausschusses:

Unterbeamten und Diener hat unter Anwendung desselben Prozentaussmaßes, mit welchem der bisherige Ruhegenuß ermittelt wurde, von den im Absatz 2 bestimmten neuen Pensionsbemessungsgrundlagen zu erfolgen.

(2) Die neue Bemessungsgrundlage beträgt 80 vom Hundert jener Pensionsbemessungsgrundlage, die sich unter Anwendung der Gesetze vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570 (§§ 1, 2, 3, 6, 7 und 12), St. G. Bl. Nr. 571 (§§ 1, 2, 3 und 4, Absatz 2) oder St. G. Bl. Nr. 572 (§§ 1, 2, Absatz 1, 3, 4, 5 und 9), ergeben würde.

(3) Die Höhe des in die Bemessungsgrundlage einzubeziehenden Ortszuschlages richtet sich nach dem Wohnsitz des Bezugsberechtigten in einem der im § 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, genannten Orte am 1. März 1920.

## II. Abschnitt.

Altpensionisten der Republik Österreich.

## § 3.

(1) Die Ruhegenüsse der in den Dienst der Republik Österreich übernommenen, vor dem 1. Jänner 1920, jedoch nicht auf Grund der §§ 1, [ ] 2 oder 5 des Pensionsbegünstigungsgesetzes vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 411, in den Ruhestand versetzten Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener werden auf jenen Betrag erhöht, der sich unter Anwendung der Gesetze vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570 (§§ 1, 2, 3, 6, 7 und 12), St. G. Bl. Nr. 571 (§§ 1, 2, 3 und 4, Absatz 2), oder St. G. Bl. Nr. 572 (§§ 1, 2, Absatz 1, 3, 4, 5 und 9), ergeben würde.

(2) Die gleiche Bestimmung gilt für die Ruhegenüsse der im Absatz 1 bezeichneten Personen, welche auf Grund der §§ 1, [ ] 2 oder 5 des Pensionsbegünstigungsgesetzes in den Ruhestand versetzt wurden, wenn die Bestimmungen des berufenen Gesetzes nicht günstiger sind.

## § 4.

(1) Die Staatsregierung wird ermächtigt, den auf Grund des § 1 des Pensionsbegünstigungsgesetzes vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 411, in den Ruhestand versetzten Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Dienern, deren Ruhegenuß gemäß § 3, Absatz 2, zu erhöhen ist, diese Erhöhung nicht flüssig zu machen, beziehungsweise einzustellen, wenn und insofern dieselben ein Arbeitseinkommen beziehen, dem

## Vorlage der Staatsregierung:

Betrag erhöht, der sich unter Anwendung der Gesetze vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570 (§§ 1, 2, 3, 6, 7 und 12), St. G. Bl. Nr. 571 (§§ 1, 2, 3 und 4, Absatz 2) oder St. G. Bl. Nr. 572 (§§ 1, 2, Absatz 1, 3, 4, 5 und 9), ergeben würde.

(2) Den auf Grund des § 1 des Pensionsbegünstigungsgesetzes vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 411, in den Ruhestand getretenen Zivilstaatsbeamten (Staatslehrpersonen), Unterbeamten und Dienern, deren Ruhegenuß weniger beträgt als sie erhalten hätten, wenn auf sie die Gesetze vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, 571 oder 572, Anwendung fänden, können, wenn nicht die Beschränkung des Absatzes 3 Platz greift, über ihr Ansuchen von der betreffenden Zentralstelle mit Zustimmung des Staatsamtes für Finanzen, falls rücksichtswürdige Gründe vorliegen, Pensionszulagen bis zu jenem Betrage bewilligt werden, um den ihr Ruhegenuß erhöht würde, wenn der Absatz 1 auf sie anwendbar wäre.

(3) Eine Erhöhung des Ruhegenusses (Bewilligung einer Pensionszulage) im Sinne der Absätze 1 und 2 kann nur dann stattfinden, wenn der Pensionist nicht im vorangegangenen Jahre neben dem Ruhegenusse über ein Jahreseinkommen verfügte, welches die Erhöhung (das Höchstausmaß der Pensionszulage) um mehr als 50 Prozent übersteigt. Er hat seinen Anspruch auf Erhöhung des Ruhegenusses bei der Finanzlandesbehörde geltend zu machen. Ist die Erhöhung des Ruhegenusses erfolgt, so hat der Pensionist der Finanzlandesbehörde am Ende eines jeden Jahres das in demselben erzielte Einkommen bekannt zu geben.

## III. Abschnitt.

## Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen.

## § 5.

(1) Die Pensionen der Witwen der vor dem 1. Jänner 1920 verstorbenen oder in den Ruhestand versetzten, in eine bestimmte Rangklasse eingereichten oder mit dem Charakter einer bestimmten Rangklasse bekleideten Staatsbeamten (Staatslehrpersonen), mit Ausnahme der im § 8 genannten Witwen, werden erhöht, und zwar in der

I. bis IV.	Rangklasse auf jährlich	10.000 K
V.	"	8.000 "
VI.	"	6.000 "
VII.	"	4.800 "
VIII.	"	3.600 "
IX.	"	3.000 "
X.	"	2.400 "
XI.	"	2.000 "

## Anträge des Ausschusses:

gegenüber die Erhöhung des Ruhegenusses un- erheblich erscheint, oder wenn sie der an sie ergangenen Aufforderung zum Wiedereintritt in den aktiven Dienst, ohne dienstunfähig zu sein, nicht nachkommen.

(2)

(Entfällt.)

(3)

(Entfällt.)

## III. Abschnitt.

## Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen.

## § 5.

(1) Die Pensionen der Witwen der in den Dienst der Republik Österreich nicht übernommenen, in eine bestimmte Rangklasse eingereichten oder mit dem Charakter einer bestimmten Rangklasse bekleideten Staatsbeamten (Staatslehrpersonen), [ ], werden erhöht, und zwar in der

I. bis IV.	Rangklasse auf jährlich	10.000 K
V.	"	8.000 "
VI.	"	6.000 "
VII.	"	4.800 "
VIII.	"	3.600 "
IX.	"	3.000 "
X.	"	2.400 "
XI.	"	2.000 "

## 762 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

7

## Vorlage der Staatsregierung:

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 werden die normalmäßigen Pensionen der Witwen der Beamten ohne Rangklasse auf jährlich 1800 K, der Unterbeamten und Diener um jährlich 800 K erhöht.

## § 6.

(1) Die Erziehungsbeiträge für Kinder der im § 5 genannten Zivilstaatsangestellten mit Ausnahme der im § 8 bezeichneten Kinder, sind von der erhöhten Witwenpension (§ 5) neu zu bemessen. Hierbei hat die Beschränkung des § 8, Absatz 2, des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74, daß der Erziehungsbeitrag für ein Kind den Betrag von jährlichen 600 K nicht übersteigen darf, keine Anwendung zu finden.

(2) Die Waisenpensionen sind, entsprechend den erhöhten Witwenpensionen und Erziehungsbeiträgen (§ 5 und Absatz 1), neu zu bemessen.

## § 7.

Die einschränkende Bestimmung des § 10 des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74, findet hinsichtlich der erhöhten Witwenpensionen und Erziehungsbeiträge (§§ 5 und 6, Absatz 1) keine Anwendung.

## § 8.

Die Versorgungsgenüsse der Witwen und Waisen der im § 4, Absatz 1, bezeichneten Zivilstaatsangestellten, die nach dem 31. Dezember 1919 gestorben sind, werden gemäß dem Gesetze vom . . . . . St. G. Bl. Nr. . . . . (Hinterbliebenenversorgungsnovelle) bemessen.

## Anträge des Ausschusses:

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 werden die normalmäßigen Pensionen der Witwen [ ] der Unterbeamten und Diener um jährlich 800 K erhöht.

## § 6.

(1) Die Erziehungsbeiträge für Kinder der im § 5 genannten Zivilstaatsangestellten [ ] sind von der erhöhten Witwenpension (§ 5) neu zu bemessen. Hierbei hat die Beschränkung des § 8, Absatz 2, des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74, daß der Erziehungsbeitrag für ein Kind den Betrag von jährlichen 600 K nicht übersteigen darf, keine Anwendung zu finden.

(2) Die Waisenpensionen sind, entsprechend den erhöhten Witwenpensionen und Erziehungsbeiträgen (§ 5 und Absatz 1), neu zu bemessen.

## § 7.

(Unverändert.)

## § 8.

(1) Die Versorgungsgenüsse der Witwen und Waisen der in den Dienst der Republik Österreich übernommenen, vor dem 1. Jänner 1920 in der Aktivität verstorbenen oder in den Ruhestand versetzten Zivilstaatsbeamten (Staatslehrpersonen), Unterbeamten und Diener sind zu bemessen, als ob auf den Vatten (Vater) die Gesetze vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, 571 oder 572, Anwendung gefunden hätten und auf die Witwen (Waisen) das Gesetz vom . . . . . St. G. Bl. Nr. . . . . (Hinterbliebenenversorgungsnovelle) anwendbar wäre.

(2) Die Staatsregierung wird ermächtigt, den Witwen (Waisen) der im § 4 genannten Personen, welche im Zeitpunkt ihres Ablebens nicht im Bezuge der im § 3, Absatz 2, erwähnten Erhöhung standen, anstatt der im Absatz 1 vorgesehene Versorgungsgenüsse nach Maßgabe ihrer persönlichen Verhältnisse nur die in den §§ 5, 6 und 7 festgesetzten Versorgungsgenüsse flüssig zu machen.

Vorlage der Staatsregierung:

## IV. Abschnitt.

## Gemeinsame Bestimmungen.

## § 9.

(1) Vor dem Zeitpunkt der Kundmachung dieses Gesetzes im Gnadenwege bewilligte Erhöhungen der normalmäßigen Ruhegehälter sowie Zulagen zu solchen sind in die gemäß §§ 3 und 4, Absatz 1, sich ergebenden Pensionserhöhungen in der Regel einzurechnen, hingegen findet eine solche Einrechnung in die in den §§ 2, 5 und 6 angeordneten Bezugserhöhungen nicht statt.

(2) In welchen Fällen die im Absatz 1 angeordnete Einrechnung nicht stattzufinden hat, wird durch Vollzugsanweisung bestimmt.

## § 10.

(1) Alle Staatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten, Diener, Witwen und Waisen, auf die die §§ 2 bis 8 Anwendung finden, ferner alle nach dem Inkrafttreten der Gesetze vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, 571 und 572, in den Ruhestand getretenen Zivilstaatsangestellten der genannten Kategorien, endlich die unter das Gesetz vom 1920, St. G. Bl. Nr. (Hinterbliebenenversorgungsnovelle) fallenden Witwen und Waisen erhalten abbaufähige Teuerungszulagen.

(2) Die Jahresbeträge dieser Teuerungszulagen sind:

1. Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits im Ruhestande befindlichen sowie für die nach diesem Zeitpunkt in den Ruhestand tretenden Staatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener je nach ihrem ordentlichen Wohnsitz am 1. Jänner 1920, beziehungsweise je nach ihrem letzten Dienort:

- |  |         |
|--|---------|
| a) in Wien . . . . .   | 1800 K  |
| b) in einem in die I. oder II. Aktivitätszulagenklasse eingereihten Orte | 1500 „  |
| c) in einem anderen Orte . . . . .                                       | 1200 „; |

2. für die Witwen je nach ihrem ordentlichen Wohnsitz (Z. 1, a, b und c) am 1. Jänner 1920 oder am Tage des Ablebens des Gatten in einem späteren Zeitpunkt 1608 K, 1308 K oder 1008 K;

3. für jede elternlose Waise je nach ihrem ordentlichen Wohnsitz (Z. 1, a, b und c) am 1. Jänner 1920 oder am Tage des Ablebens des Vaters (der Mutter) in einem späteren Zeitpunkt 1008 K, 804 K oder 600 K;

4. für jede vaterlose Waise je nach dem ordentlichen Wohnsitz der Mutter (Z. 2) 600 K, 504 K oder 408 K.

Anträge des Ausschusses:

## IV. Abschnitt.

## Gemeinsame Bestimmungen.

## § 9.

(1) Vor dem Zeitpunkt der Kundmachung dieses Gesetzes im Gnadenwege bewilligte Erhöhungen der normalmäßigen Ruhegehälter sowie Zulagen zu solchen sind in die gemäß §§ 3 und 4 [ ] sich ergebenden Pensionserhöhungen in der Regel einzurechnen, hingegen findet eine solche Einrechnung in die in den §§ 2, 5 und 6 angeordneten Bezugserhöhungen nicht statt.

(2) In welchen Fällen die im Absatz 1 angeordnete Einrechnung nicht stattzufinden hat, wird durch Vollzugsanweisung bestimmt.

## § 10.

(1) Alle Staatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten, Diener, Witwen und Waisen, auf die die §§ 2, 3, 5 bis 8 Anwendung finden, ferner alle nach dem Inkrafttreten der Gesetze vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, 571 und 572, in den Ruhestand getretenen Zivilstaatsangestellten der genannten Kategorien, endlich die unter das Gesetz vom 1920, St. G. Bl. Nr. (Hinterbliebenenversorgungsnovelle) fallenden Witwen und Waisen erhalten abbaufähige Teuerungszulagen.

(2) Die Jahresbeträge dieser Teuerungszulagen sind:

1. Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits im Ruhestande befindlichen sowie für die nach diesem Zeitpunkt in den Ruhestand tretenden Staatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener je nach ihrem ordentlichen Wohnsitz am 1. März 1920, beziehungsweise je nach ihrem letzten Dienort:

- |  |         |
|--|---------|
| a) in Wien . . . . .   | 1800 K  |
| b) in einem in die I. oder II. Aktivitätszulagenklasse eingereihten Orte | 1500 „  |
| c) in einem anderen Orte . . . . .                                       | 1200 „; |

2. für die Witwen je nach ihrem ordentlichen Wohnsitz (Z. 1, a, b und c) am 1. März 1920 oder am Tage des Ablebens des Gatten in einem späteren Zeitpunkt 1608 K, 1308 K oder 1008 K;

3. für jede elternlose Waise je nach ihrem ordentlichen Wohnsitz (Z. 1, a, b und c) am 1. März 1920 oder am Tage des Ablebens des Vaters (der Mutter) in einem späteren Zeitpunkt 1008 K, 804 K oder 600 K;

4. für jede vaterlose Waise je nach dem ordentlichen Wohnsitz der Mutter (Z. 2) 600 K, 504 K oder 408 K.



## 762 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

9

## Vorlage der Staatsregierung:

(3) Die Teuerungszulagen für Waisen gebühren längstens bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres der Waise.

## § 11.

Alle Ruhe- und Versorgungsgenüsse sind um jenen Mindestbetrag zu erhöhen, der erforderlich ist, damit der Jahresbezug durch zwölf teilbar ist.

## § 12.

(1) Den im § 10 genannten Pensionisten (Witwen und Waisen) wird die im § 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, festgesetzte gleitende Zulage gewährt.

(2) Die Höhe des Zuschlages richtet sich nach dem ordentlichen Wohnsitz oder dem letzten Dienstort des Bezugsberechtigten (§ 10, Absatz 2).

## § 13.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Vollzugsanweisung

a) die normalmäßigen Ruhe(Versorgungs)genüsse der Altpensionisten (Provisionisten) anderer als der im I., II. und III. Abschnitte behandelten Kategorien und der Witwen und Waisen nach Zivilstaatsangestellten solcher Kategorien nach gleichen Grundsätzen zu regeln;

b) allen jenen zum Bezuge von normalmäßigen Ruhe- oder Versorgungsgenüssen berechtigten Zivilstaatsbediensteten und Witwen und Waisen der Zivilstaatsbediensteten, auf die die §§ 10 und 12 keine Anwendung finden, entsprechende Teuerungszulagen und die gleitende Zulage flüssig zu machen.

## § 14.

(1) Ruhegenüsse der vor dem 1. Jänner 1920 in den Ruhestand versetzten Zivilstaatsangestellten, Versorgungsgenüsse der Witwen und Waisen jener Zivilstaatsangestellten, die vor dem 1. Jänner 1920 gestorben sind, Ruhegenüsse der Zivilstaatsangestellten, die nicht unter die Vollzugsanweisung vom 5. Jänner 1920, St. G. Bl. Nr. 17, fallen, und Versorgungsgenüsse ihrer Hinterbliebenen unterliegen der Exekution zu einem Drittel mit der Beschränkung, daß dem Verpflichteten von der Gesamtsumme dieser Bezüge ein Jahresbezug von

## Anträge des Ausschusses:

(3) Die Teuerungszulagen für Waisen gebühren längstens bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres der Waise. In rüchftswürdigen Fällen kann die Zentralstelle im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen bewilligen, daß die Teuerungszulage auch weiterhin, jedoch längstens bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres belassen werde.

## § 11.

(Unberändert.)

## § 12.

(Unberändert.)

## § 13.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Vollzugsanweisung

a) die normalmäßigen Ruhe(Versorgungs)genüsse der Altpensionisten (Provisionisten) anderer als der im I., II. und III. Abschnitte behandelten Kategorien und der Witwen und Waisen nach Zivilstaatsangestellten solcher Kategorien nach gleichen Grundsätzen zu regeln; Abweichungen hiervon werden durch Vollzugsanweisung bestimmt;

b) allen jenen zum Bezuge von normalmäßigen Ruhe- oder Versorgungsgenüssen berechtigten Zivilstaatsbediensteten und Witwen und Waisen der Zivilstaatsbediensteten, auf die die §§ 10 und 12 keine Anwendung finden, entsprechende Teuerungszulagen und die gleitende Zulage flüssig zu machen.

## § 14.

(Unberändert.)

## Vorlage der Staatsregierung:

3600 K und von Abfertigungen ein Betrag von 3600 K frei bleiben muß.

(2) Wegen eines Anspruches auf Leistung des gesetzlich gebührenden Unterhaltes unterliegen der Exekution zwei Drittel der im ersten Absätze genannten Bezüge mit der Beschränkung, daß dem Verpflichteten von ihrer Gesamtsumme ein Jahresbezug von 1800 K und von Abfertigungen ein Betrag von 1800 K frei bleiben muß.

## § 15.

Die dem Zivilstaatsbediensteten des Ruhestandes für seine Person und die der Witwe (Waise) für ihre Person gebührenden Steuerzulagen und gleitenden Zulagen sind der Exekution gänzlich entzogen und sind auch bei der Berechnung des der Exekution unterliegenden Teiles der Bezüge nicht in Anschlag zu bringen. Die für die Waisen gebührenden Steuerzulagen und die für die Familienangehörigen gebührenden gleitenden Zulagen unterliegen der Exekution nur behufs Leistung des gesetzlichen Unterhaltes derjenigen Angehörigen, für die diese Zulagen bestimmt sind; sie sind in diesem Falle den übrigen pfändbaren Bezügen gleichgestellt und zuzurechnen.

## § 16.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Verfügung zu treffen, daß die Steuern und Quittungsstempelgebühren, welche von den im Bezuge eines normalmäßigen Ruhegenusses stehenden Zivilstaatsbediensteten, den im Bezuge eines normalmäßigen Versorgungsgenusses stehenden Wittwen und Waisen nach Zivilstaatsbediensteten sowie den mit Gnadengaben (Gnadenvorsorgungsgenüssen) betheilten Personen im Abzugswege einzuhellen sind, bis auf weiteres vom Staate zur Zahlung übernommen werden.

## Anträge des Ausschusses:

## § 15.

(Unverändert.)

## Neuer § 16.

Die Anwendung der Bestimmungen der §§ 14 und 15 kann durch ein zwischen dem Verpflichteten und dem Gläubiger getroffenes Übereinkommen weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Jede diesen Vorschriften widersprechende Verfügung durch Zession, Anweisung, Verpfändung oder ein anderes Geschäft ist ohne rechtliche Wirkung.

## Neuer § 17.

Die Bestimmungen der §§ 14, 15 und 16 sind auch auf bereits bewilligte Exekutionen und Drittverbote sowie bereits getroffene freiwillige Verfügungen anzuwenden.

## § 18.

(1) Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Verfügung zu treffen, daß die Steuern und Quittungsstempelgebühren, welche von den im Bezuge eines normalmäßigen Ruhegenusses stehenden Zivilstaatsbediensteten, den im Bezuge eines normalmäßigen Versorgungsgenusses stehenden Wittwen und Waisen nach Zivilstaatsbediensteten sowie den mit Gnadengaben (Gnadenvorsorgungsgenüssen) betheilten Personen im Abzugswege einzuhellen sind, bis auf weiteres vom Staate zur Zahlung übernommen werden.

## 762 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

11

Vorlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

## III. Hauptstück.

Ruhe(Versorgungs)genüsse der Gendarmerie-  
personen und ihrer Hinterbliebenen.

## § 17.

Die Bestimmungen der §§ 1, 4, 6 bis 8, 10 bis 12 und 14 bis 16 haben auf alle Gendarmeriepersonen, welche vor dem 1. Jänner 1920 in den Ruhestand versetzt wurden, dann auf die Witwen und Waisen jener Gendarmeriepersonen, welche vor dem 1. Jänner 1920 gestorben oder in den Ruhestand versetzt worden sind, sinngemäß Anwendung zu finden.

## § 18.

(1) Die Ruhegenüsse der ehemaligen k. k. Gendarmeriepersonen sind bei Anwendung desselben Prozentausmaßes, mit welchem der bisherige Ruhegenuß ermittelt worden war, von den im Absatz 2 bestimmten Pensionsbemessungsgrundlagen neu zu bemessen.

(2) Die neue Bemessungsgrundlage beträgt 70 vom Hundert jener Pensionsbemessungsgrundlage, die sich unter Anwendung der Gesetze vom 30. Oktober 1919, St. G. Bl. Nr. 519 (§§ 2, 3, 4, 5, 6 und 7), und vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570 (§§ 1, 2, 3, 6, 7 und 12), ergeben würde.

(3) Die Höhe des in die Bemessungsgrundlage einzubeziehenden Ortszuschlages richtet sich nach dem Wohnsitz des Bezugsberechtigten in einem der im § 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, genannten Orte am 1. Jänner 1920.

## § 19.

Die Ruhegenüsse der in den Dienst der Republik Österreich übernommenen, vor dem 1. Jänner 1920, jedoch nicht auf Grund der §§ 1 oder 2 des Pensionsbegünstigungsgesetzes vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 411, in den Ruhestand versetzten Gendarmeriepersonen sind nach den Bestimmungen des § 18 neu zu bemessen.

## III. Hauptstück.

Ruhe(Versorgungs)genüsse der Gendarmerie-  
personen und ihrer Hinterbliebenen.

## § 19.

Die Bestimmungen der §§ 1, [ ] 6 bis 7, 10 bis 12 und 14 bis 18 haben auf alle Gendarmeriepersonen, welche vor dem 1. Jänner 1920 in den Ruhestand versetzt wurden, dann auf die Witwen und Waisen jener Gendarmeriepersonen, welche vor dem 1. Jänner 1920 gestorben oder in den Ruhestand versetzt worden sind, sinngemäß Anwendung zu finden.

## § 20.

(1) Die Ruhegenüsse der ehemaligen k. k. Gendarmeriepersonen sind bei Anwendung desselben Prozentausmaßes, mit welchem der bisherige Ruhegenuß ermittelt worden war, von den im Absatz 2 bestimmten Pensionsbemessungsgrundlagen neu zu bemessen.

(2) Die neue Bemessungsgrundlage beträgt 80 vom Hundert jener Pensionsbemessungsgrundlage, die sich unter Anwendung der Gesetze vom 30. Oktober 1919, St. G. Bl. Nr. 519 (§§ 2, 3, 4, 5, 6 und 7), und vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570 (§§ 1, 2, 3, 6, 7 und 12), ergeben würde.

(3) Die Höhe des in die Bemessungsgrundlage einzubeziehenden Ortszuschlages richtet sich nach dem Wohnsitz des Bezugsberechtigten in einem der im § 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, genannten Orte am 1. März 1920.

## § 21.

(1) Die Ruhegenüsse der in den Dienst der Republik Österreich übernommenen, vor dem 1. Jänner 1920, jedoch nicht auf Grund der §§ 1 oder 2 des Pensionsbegünstigungsgesetzes vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 411, in den Ruhestand versetzten Gendarmeriepersonen werden auf jenen Betrag erhöht, der sich unter Anwendung der Gesetze vom 30. Oktober 1919, St. G. Bl. Nr. 519 (§§ 2, 3, 4, 5, 6 und 7), und vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570 (§§ 1, 2, 3, 6, 7 und 12), ergeben würde.

Vorlage der Staatsregierung:

## § 20.

(1) Die Pensionen der Witwen der vor dem 1. Jänner 1920 verstorbenen oder in den Ruhestand versetzten, in eine bestimmte Rangklasse eingereichten oder mit dem Charakter einer bestimmten Rangklasse bekleideten Gendarmeriepersonen (§§ 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 30. Oktober 1919, St. G. Bl. Nr. 519), mit Ausnahme der im § 8 genannten Witwen werden erhöht, und zwar in der

I. bis IV. Rangklasse	auf jährlich	10.000 K
V.	"	8.000 "
VI.	"	6.000 "
VII.	"	4.800 "
VIII.	"	3.600 "
IX.	"	3.000 "
X.	"	2.400 "
XI.	"	2.000 "

(2) Die normalmäßigen Pensionen der Witwen nach Gendarmeriebeamten ohne Rangklasse (§§ 5 und 6 des Gesetzes vom 30. Oktober 1919, St. G. Bl. Nr. 519) werden auf jährlich 1800 K, jene der Unterbeamten und Diener (§ 7 des Gesetzes vom 30. Oktober 1919, St. G. Bl. Nr. 519) um jährlich 800 K erhöht.

Anträge des Ausschusses:

(2) Die gleiche Bestimmung gilt für die Ruhegenüsse der im Absatz 1 bezeichneten Gendarmeriepersonen, welche auf Grund der §§ 1, 2 oder 5 des Pensionsbegünstigungsgesetzes in den Ruhestand versetzt wurden, wenn die Bestimmungen des berufenen Gesetzes nicht günstiger sind.

## Neuer § 22.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, jeder auf Grund des § 1 des Pensionsbegünstigungsgesetzes vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 411, in den Ruhestand versetzten Gendarmerieperson, deren Ruhegenuß gemäß § 21, Absatz 2, zu erhöhen ist, diese Erhöhung nicht flüssig zu machen, beziehungsweise einzustellen, wenn und insoweit diese Gendarmerieperson ein Arbeitseinkommen bezieht, dem gegenüber die Erhöhung des Ruhegenusses unerheblich erscheint, oder wenn der Betreffende der an ihn ergangenen Aufforderung zum Wiedereintritt in den aktiven Dienst, ohne dienstunfähig zu sein, nicht nachkommt.

## § 23.

(1) Auf die Pensionen der Witwen der in den Dienst der Republik Österreich nicht übernommenen, in eine bestimmte Rangklasse eingereichten oder mit dem Charakter einer bestimmten Rangklasse bekleideten Gendarmeriepersonen, Unterbeamten und Diener finden die Bestimmungen des § 5, II. Hauptstück, III. Abschnitt, Anwendung. [ ]

(2) Die normalmäßigen Pensionen der Witwen nach Gendarmeriebeamten ohne Rangklasse (§§ 5 und 6 des Gesetzes vom 30. Oktober 1919, St. G. Bl. Nr. 519) werden auf jährlich 1800 K, jene der Unterbeamten und Diener (§ 7 des Gesetzes vom 30. Oktober 1919, St. G. Bl. Nr. 519) um jährlich 800 K erhöht.

## § 24.

(1) Die Versorgungsgenüsse der Witwen und Waisen der in den Dienst der Republik Österreich übernommenen, vor dem 1. Jänner 1920

Vorlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

in der Aktivität verstorbenen oder in den Ruhestand versetzten Gendarmeriepersonen sind zu bemessen, als ob auf den Gatten (Vater) die Gesetze vom 30. Oktober 1919, St. G. Bl. Nr. 519, und vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, Anwendung gefunden hätten und auf die Witwen (Waisen) das Gesetz vom . . . . . 1919, St. G. Bl. Nr. . . . (Hinterbliebenenversorgungsnovelle), anwendbar wäre.

(2) Die Staatsregierung wird ermächtigt, den Witwen (Waisen) der im § 22 genannten Personen, welche im Zeitpunkt ihres Ablebens nicht im Bezug der im § 21, Absatz 2, erwähnten Erhöhung standen, anstatt der im Absatz 1 vorgesehenen Versorgungsgegenstände nach Maßgabe ihrer persönlichen Verhältnisse nur die aus § 23 sich ergebenden Versorgungsgegenstände flüssig zu machen.

## § 21.

(1) Hinsichtlich der Einrechnung der vor dem Zeitpunkte der Kundmachung dieses Gesetzes im Gnadenwege bewilligten Erhöhungen der normalmäßigen Ruhe(Verorgungs)genüsse sowie Zulagen zu solchen ist nach folgenden Bestimmungen vorzugehen:

1. Die auf Grund des § 43, Absatz 3 (zweiter Satz), des Gesetzes vom 29. Februar 1876, R. G. Bl. Nr. 19, des § 34, Absatz 2, des Gesetzes vom 25. Dezember 1894, R. G. Bl. Nr. 1 von 1895, und des § 4 des Gesetzes vom 29. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 42, bewilligten Pensionserhöhungen sind in keinem Falle, die auf Grund der kaiserlichen Ermächtigung vom 12. August 1914 bewilligten Gnadenzulagen dagegen unter allen Umständen in die nach diesem Gesetz eintretenden Bezugserhöhungen einzurechnen.

2. Ein durch die gnadenweise Zurechnung der Landsturmdienstzeit allenfalls erhöhtes Prozentaussmaß ist bei Ermittlung des nach diesem Gesetz entfallenden Ruhegenusses (§ 18, Absatz 1) zu berücksichtigen.

3. Die den Witwen und Waisen nach Gendarmeriepersonen im Gnadenwege bewilligten Erhöhungen der normalmäßigen Versorgungsgegenstände sowie Zulagen zu solchen sind in die in diesem Gesetz angeordneten Bezugserhöhungen derselben nicht einzurechnen.

4. Die nach § 49, Absatz 3, des Gesetzes vom 29. Februar 1876, R. G. Bl. Nr. 19, beziehungsweise nach § 32 des Gesetzes vom 25. Dezember 1894, R. G. Bl. Nr. 1 von 1895, den Witwen und Waisen jener Gendarmeriepersonen, welche in Ausübung des Dienstes den Tod gefunden

## § 25.

(1) Hinsichtlich der Einrechnung der vor dem Zeitpunkte der Kundmachung dieses Gesetzes im Gnadenwege bewilligten Erhöhungen der normalmäßigen Ruhe(Verorgungs)genüsse sowie Zulagen zu solchen ist nach folgenden Bestimmungen vorzugehen:

1. Die auf Grund des § 43, Absatz 3 (zweiter Satz), des Gesetzes vom 29. Februar 1876, R. G. Bl. Nr. 19, des § 34, Absatz 2, des Gesetzes vom 25. Dezember 1894, R. G. Bl. Nr. 1 von 1895, und des § 4 des Gesetzes vom 29. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 42, bewilligten Pensionserhöhungen sind in keinem Falle, die auf Grund der kaiserlichen Ermächtigung vom 12. August 1914 bewilligten Gnadenzulagen dagegen unter allen Umständen in die nach diesem Gesetz eintretenden Bezugserhöhungen einzurechnen.

2. Ein durch die gnadenweise Zurechnung der Landsturmdienstzeit allenfalls erhöhtes Prozentaussmaß ist bei Ermittlung des nach diesem Gesetz entfallenden Ruhegenusses (§ 18, Absatz 1) zu berücksichtigen.

3. Die den Witwen und Waisen nach Gendarmeriepersonen im Gnadenwege bewilligten Erhöhungen der normalmäßigen Versorgungsgegenstände sowie Zulagen zu solchen sind in die in diesem Gesetz angeordneten Bezugserhöhungen derselben nicht einzurechnen.

4. Die nach § 49, Absatz 3, des Gesetzes vom 29. Februar 1876, R. G. Bl. Nr. 19, beziehungsweise nach § 32 des Gesetzes vom 25. Dezember 1894, R. G. Bl. Nr. 1 von 1895, den Witwen und Waisen jener Gendarmeriepersonen, welche in Ausübung des Dienstes den Tod gefunden

## Vorlage der Staatsregierung:

haben, zuerkannten Pensionserhöhungen sind dem Betrage nach aufrecht zu erhalten und dem nach § 20 beziehungsweise 6 dieses Gesetzes entfallenden Versorgungsgenüsse zuzurechnen.

(2) Weitere Einzelheiten sind im Wege der Vollzugsanweisung zu regeln.

## IV. Hauptstück.

Ruhe(Versorgungs)genüsse der Berufsmilitärpersonen und ihrer Hinterbliebenen.

## § 22.

(1) Die Bestimmungen dieses Hauptstückes finden auf Berufsmilitärpersonen und ihre Hinterbliebenen Anwendung, wenn die Voraussetzungen gegeben sind, unter welchen die Zivilstaatsangestellten und ihre Hinterbliebenen Anspruch auf normalmäßige Ruhe(Versorgungs)genüsse haben.

(2) Die §§ 1, 6, 7, 11 und 13 bis 16 gelten sinngemäß auch für die Berufsmilitärpersonen und ihre Hinterbliebenen.

## § 23.

(1) Die normalmäßigen Ruhegenüsse der bereits im Ruhestande befindlichen und der erst in den Ruhestand tretenden Berufsmilitärpersonen sind, insoweit ihre Bemessung nicht auf Grund des Gesetzes vom . . . . . St. G. Bl. Nr. . . . (Militärabbaugesetz) oder des Gesetzes vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 603 (Militärbesoldungs-Übergangsgesetz) nach den Gebührensätzen dieses letzteren Gesetzes zu erfolgen hat, unter Anwendung desselben Prozentausmaßes, mit welchem der Ruhegenuß auf Grund der Vollzugsanweisung vom 5. August 1919, St. G. Bl. Nr. 464, zu ermitteln war, von der im Absatz 2 bestimmten neuen Pensionsbemessungsgrundlage zu bemessen.

(2) Die neue Bemessungsgrundlage beträgt 70 vom Hundert jener Bemessungsgrundlage, die sich unter Anwendung des Gesetzes vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 603 (§§ 1, 2, 3, 4 und 5), ergeben würde.

(3) Die Höhe des in die Bemessungsgrundlage einzubeziehenden Ortszuschlages richtet sich nach dem Wohnsitz des Bezugsberechtigten in einem der im § 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 603, genannten Orte am 1. Jänner 1920.

## Anträge des Ausschusses:

haben, zuerkannten Pensionserhöhungen sind dem Betrage nach aufrecht zu erhalten und dem nach [ ] diesem Gesetze entfallenden Versorgungsgenüsse zuzurechnen.

(2) Weitere Einzelheiten sind im Wege der Vollzugsanweisung zu regeln.

## IV. Hauptstück.

Ruhe(Versorgungs)genüsse der Berufsmilitärpersonen und ihrer Hinterbliebenen.

## § 26.

(1) Die Bestimmungen dieses Hauptstückes finden auf Berufsmilitärpersonen und ihre Hinterbliebenen Anwendung, wenn die Voraussetzungen gegeben sind, unter welchen die Zivilstaatsangestellten und ihre Hinterbliebenen Anspruch auf normalmäßige Ruhe(Versorgungs)genüsse haben.

(2) Die §§ 1, 6, 7, 11 und 13 bis 18 gelten sinngemäß auch für die Berufsmilitärpersonen und ihre Hinterbliebenen.

## § 27.

(1) Die normalmäßigen Ruhegenüsse der bereits im Ruhestande befindlichen und der erst in den Ruhestand tretenden Berufsmilitärpersonen sind, insoweit ihre Bemessung nicht auf Grund des § 26, Absatz 2, der Vollzugsanweisung vom 5. August 1919, St. G. Bl. Nr. 464, oder des Gesetzes vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 603 (Militärbesoldungs-Übergangsgesetz) nach den Gebührensätzen dieses letzteren Gesetzes zu erfolgen hat, unter Anwendung desselben Prozentausmaßes, mit welchem der Ruhegenuß auf Grund der Vollzugsanweisung vom 5. August 1919, St. G. Bl. Nr. 464, zu ermitteln war, von der im Absatz 2 bestimmten neuen Pensionsbemessungsgrundlage zu bemessen.

(2) Die neue Bemessungsgrundlage beträgt 80 vom Hundert jener Bemessungsgrundlage, die sich unter Anwendung des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570 (§§ 1, 2 und 12), und des Gesetzes vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 603 (§§ [ ] 3, 4 und 5), ergeben würde.

(3) Die Höhe des in die Bemessungsgrundlage einzubeziehenden Ortszuschlages richtet sich nach dem Wohnsitz des Bezugsberechtigten in einem der im § 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 603, genannten Orte am 1. März 1920.

## 762 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

15

Vorlage der Staatsregierung:

## § 24.

Für die auf Grund des Gesetzes vom . . . , St. G. Bl. Nr. . . . (Militärabbaugesetz) in den Ruhestand tretenden Berufsmilitärpersonen mit einer anrechenbaren Dienstzeit von mehr als 24 Jahren, deren Ruhegehalt weniger beträgt, als sie erhalten hätten, wenn auf sie das Gesetz vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 603, Anwendung fände, gelten die Bestimmungen des § 4, Absatz 2 und 3.

## § 25.

(1) Den Witwen der in eine bestimmte Rangklasse eingereichten oder mit dem Charakter einer bestimmten Rangklasse bekleideten Berufsmilitärpersonen, auf die das Gesetz vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 603, nicht Anwendung gefunden hat, werden, mit Ausnahme der Fälle des § 26 die Pensionen Neubemessen, und zwar in der

I. bis IV. Rangklasse mit jährlich . . .	10.000 K,
V. " " " . . .	8.000 "
VI. " " " . . .	6.000 "
VII. " " " . . .	4.800 "
VIII. " " " . . .	3.600 "
IX. " " " . . .	3.000 "
X. " " " . . .	2.400 "
XI. " " " . . .	2.000 "

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 werden die auf Grund der Vollzugsanweisung vom 5. August 1919, St. G. Bl. Nr. 464, gebührenden Pensionen der Witwen der Gagisten ohne Rangklasse und der Berufsmannschaftspersonen um jährlich 800 K erhöht.

## § 26.

Die Versorgungsgegenstände der Witwen und Waisen der auf Grund des Gesetzes vom . . . , St. G. Bl. Nr. . . . , (Militärabbaugesetz) unter Anwendung des Gesetzes vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 603, in den Ruhestand versetzten Berufsmilitärpersonen werden gemäß dem Gesetze vom . . . , St. G. Bl. Nr. . . . , (Hinterbliebenenversorgungsnovelle) bemessen.

## § 27.

Vor dem Zeitpunkte der Rundmachung dieses Gesetzes im Gnadenwege bewilligte Erhöhungen der normalmäßigen Ruhegehalte sowie Zulagen zu solchen sind, insoweit sie nicht aus besonderen Anlässen (Absterben des Gatten infolge eines im Dienste

Anträge des Ausschusses:

§ 24 gestrichen, wird im Militärabbaugesetz behandelt.

## § 28.

(1) Den Witwen der in eine bestimmte Rangklasse eingereichten oder mit dem Charakter einer bestimmten Rangklasse bekleideten Berufsmilitärpersonen, auf die das Gesetz vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 603, nicht Anwendung gefunden hat, werden [ ] die Pensionen neu bemessen, und zwar in der

I. bis IV. Rangklasse mit jährlich . . .	10.000 K,
V. " " " . . .	8.000 "
VI. " " " . . .	6.000 "
VII. " " " . . .	4.800 "
VIII. " " " . . .	3.600 "
IX. " " " . . .	3.000 "
X. " " " . . .	2.400 "
XI. " " " . . .	2.000 "

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 werden die auf Grund der Vollzugsanweisung vom 5. August 1919, St. G. Bl. Nr. 464, gebührenden Pensionen der Witwen der Gagisten ohne Rangklasse und der Berufsmannschaftspersonen um jährlich 800 K erhöht.

§ 26 gestrichen, wird im Militärabbaugesetz behandelt.

## § 29.

(Unverändert.)

## Vorlage der Staatsregierung:

erlittenen Unfalles u. dgl.) bewilligt worden sind, in die nach den vorstehenden Paragraphen sich ergebenden Pensionserhöhungen einzurechnen.

## § 28.

Die im Bezüge normalmäßiger Versorgungsgebühren stehenden Berufsmilitärpersonen und Hinterbliebenen nach solchen erhalten abbaufähige Teuerungszulagen nach den Bestimmungen des § 10, Absatz 2.

## § 29.

(1) Den im vorstehenden Paragraphen genannten Pensionisten, Witwen und Waisen wird die im § 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 603, festgesetzte gleitende Zulage gewährt.

(2) Die Höhe des Zuschlages richtet sich nach dem letzten Dienstort oder dem ordentlichen Wohnsitz des Bezugsberechtigten (§ 10, Absatz 2).

## V. Hauptstück.

Ruhe(Versorgungs)genüsse der Angestellten der ehemaligen Kabinettskanzlei, der Zivilangestellten der ehemaligen k. u. k. Behörden und Ämter und des ehemaligen österreichischen Obersten Rechnungshofes sowie ihrer Hinterbliebenen.

## § 30.

(1) Die Bestimmungen der §§ 2, 5, 6, 7, 10, 11, 12, 14, 15 und 16 gelten sinngemäß auch für die Ruhe(Versorgungs)genüsse der Angestellten der ehemaligen Kabinettskanzlei und ihrer Hinterbliebenen.

(2) Im Gnadenwege bewilligte Erhöhungen der normalmäßigen Ruhe(Versorgungs)genüsse sowie Zulagen zu solchen sind in die gemäß den vorstehenden Bestimmungen sich ergebenden Erhöhungen einzurechnen.

## § 31.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Vollzugsanweisung die Rechtsstellung der Zivilangestellten der ehemaligen k. u. k. Behörden und Ämter und des ehemaligen österreichischen Obersten Rechnungshofes und in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze dieses Gesetzes auch die Ruhe(Versorgungs)genüsse dieser Angestellten und ihrer Hinterbliebenen zu regeln.

## Anträge des Ausschusses:

## § 30.

(Unverändert.)

## § 31.

(Unverändert.)

## V. Hauptstück.

Ruhe(Versorgungs)genüsse der Angestellten der ehemaligen Kabinettskanzlei, der Zivilangestellten der ehemaligen k. u. k. Behörden und Ämter [] sowie ihrer Hinterbliebenen.

## § 32.

(1) Die Bestimmungen der §§ 2, 5, 6, 7, 10, 11, 12, 14, 15 und 18 gelten sinngemäß auch für die Ruhe(Versorgungs)genüsse der Angestellten der ehemaligen Kabinettskanzlei und ihrer Hinterbliebenen.

(2) Im Gnadenwege bewilligte Erhöhungen der normalmäßigen Ruhe(Versorgungs)genüsse sowie Zulagen zu solchen sind in die gemäß den vorstehenden Bestimmungen sich ergebenden Erhöhungen einzurechnen.

## § 33.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Vollzugsanweisung die Rechtsstellung der Zivilangestellten der ehemaligen k. u. k. Behörden und Ämter [] und in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze dieses Gesetzes auch die Ruhe(Versorgungs)genüsse dieser Angestellten und ihrer Hinterbliebenen zu regeln.



Vorlage der Staatsregierung:

## VI. Hauptstück.

Normalmäßige Ruhegenüsse der katholischen Seelsorger und Teuerungszuwendungen an dieselben.

## § 32.

Katholische Seelsorger, ferner jene Priester, welche auf einen Ruhegenuß aus den Religionsfonds, beziehungsweise aus der staatlichen Dotation derselben auf Grund des Gesetzes vom 19. Februar 1902, R. G. Bl. Nr. 48, Anspruch haben, erhalten, wenn sie vor dem 1. Jänner 1920 in den Ruhestand versetzt wurden, ohne Unterschied, ob diese Maßnahme vor oder nach Wirksamkeit des Gesetzes vom 28. März 1918, R. G. Bl. Nr. 115 erfolgte, erhöhte Ruhegenüsse aus den Religionsfonds, beziehungsweise aus der staatlichen Dotation derselben.

## § 33.

Die Neubemessung der Ruhegenüsse der im § 32 bezeichneten Priester hat mit 70 vom Hundert des Ruhegehaltes und der Minimaleinkommenserhöhungen zu erfolgen, die unter Zugrundelegung der von ihnen in der Seelsorge oder einem anderen öffentlichen kirchlichen Dienste vollstreckten Dienstzeit nach Artikel I, § 4, Schema II, und nach Artikel II des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 596, entfallen würden.

## § 34.

(1) Das Staatsamt für Inneres und Unterricht kann einem der im § 32 bezeichneten Priester im Falle besonderer körperlicher Gebrechen oder bei Vorliegen anderer rücksichtswürdiger Umstände ausnahmsweise einen höheren als den ihm gemäß § 33 nach dem dort berufenen Schema II gebührenden Ruhegehalt bewilligen, jedoch nur bis zum Höchstbetrage von 3360 K.

Anträge des Ausschusses:

## VI. Hauptstück.

Normalmäßige Ruhegenüsse der katholischen Seelsorger und Teuerungszuwendungen an dieselben.

## § 34.

(Unverändert.)

## § 35.

(1) Für diejenigen der im § 34 bezeichneten Priester, welche vor dem 1. November 1918 infolge Versetzung in den Ruhestand von ihrer Dienststelle geschieden sind, hat die Neubemessung der Ruhegenüsse mit 80 vom Hundert des Ruhegehaltes und der Minimaleinkommenserhöhungen zu erfolgen, die unter Zugrundelegung der von ihnen in der Seelsorge oder einem anderen öffentlichen kirchlichen Dienste vollstreckten Dienstzeit nach Artikel I, § 4, Schema II, und nach Artikel II des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 596, entfallen würden.

(2) Für diejenigen der im § 34 bezeichneten Priester, welche nach dem 31. Oktober 1918 infolge Versetzung in den Ruhestand von ihrer Dienststelle geschieden sind, hat die Neubemessung der Ruhegenüsse sowohl hinsichtlich des Ruhegehaltes als auch der Minimaleinkommenserhöhungen unter Zugrundelegung der von ihnen in der Seelsorge oder einem anderen öffentlichen kirchlichen Dienste vollstreckten Dienstzeit nach Artikel I, § 4, Schema II, und nach Artikel II des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 596, zu erfolgen.

## § 36.

(1) Das Staatsamt für Inneres und Unterricht kann einem der im § 34 bezeichneten Priester im Falle besonderer körperlicher Gebrechen oder bei Vorliegen anderer rücksichtswürdiger Umstände ausnahmsweise einen höheren als den ihm gemäß § 35 nach dem dort berufenen Schema II gebührenden Ruhegehalt bewilligen, jedoch für jene Priester, auf welche Absatz 1 des § 35 Anwendung findet,

Vorlage der Staatsregierung:

(2) Die zufolge § 4, letzter Absatz, des Gesetzes vom 28. März 1918, R. G. Bl. Nr. 115, bewilligten Zulagen jährlich 400 K sind in die gemäß § 33 des gegenwärtigen Gesetzes sich ergebenden Pensionserhöhungen einzurechnen; hingegen findet eine Einrechnung der vor dem Zeitpunkte der Kundmachung dieses Gesetzes ausnahmsweise bewilligten Erhöhungen der normalmäßigen Ruhegehälte in diese Pensionserhöhungen nicht statt, insoweit dadurch der Ruhegehalt den Betrag von 3360 K nicht übersteigen würde.

## § 35.

Die Regierung wird ermächtigt, für die im § 32 bezeichneten Priester ebenso wie für aktive und pensionierte Priester, welche unter die Gesetze vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 596, und vom 19. Februar 1902, R. G. Bl. Nr. 48, fallen, einen Kredit behufs Gewährung von Teuerungszuwendungen insolange in den Staatsvoranschlag einzustellen, als die Staatsangestellten Teuerungszulagen erhalten. Die Gesamthöhe dieses Kredites ist nach Maßgabe der den ledigen Zivilstaatsangestellten, beziehungsweise den staatlichen Pensionisten jeweils zukommenden Teuerungszulagen und gleitenden Zulagen — nach Abschlag eines Betrages von 30 vom Hundert — zu bemessen.

## § 36.

Die Bestimmungen der §§ 14 und 15 finden auch auf die im § 32 bezeichneten Priester sinngemäß Anwendung.

## VII. Hauptstück.

## Schlußbestimmungen.

## § 37.

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1920 in Kraft.

Bis zur Anweisung der erhöhten Ruhe(Versorgungs)genüsse sind den Bezugsberechtigten entsprechende Vorschüsse auf die Erhöhungen im Verwaltungswege flüssig zu machen.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist die Staatsregierung betraut.

Anträge des Ausschusses:

nur bis zum Höchstbetrage von 3840 K, für jene Priester, auf welche Absatz 2 des § 35 Anwendung findet, nur bis zum Höchstbetrage von 4800 K.

(2) Die zufolge § 4, letzter Absatz, des Gesetzes vom 28. März 1918, R. G. Bl. Nr. 115, bewilligten Zulagen jährlich 400 K sind in die gemäß § 33 des gegenwärtigen Gesetzes sich ergebenden Pensionserhöhungen einzurechnen; hingegen findet eine Einrechnung der vor dem Zeitpunkte der Kundmachung dieses Gesetzes ausnahmsweise bewilligten Erhöhungen der normalmäßigen Ruhegehälte in diese Pensionserhöhungen nicht statt, insoweit dadurch der Ruhegehalt den nach Absatz 1 für den betreffenden Priester zulässigen Höchstbetrag nicht übersteigen würde.

## § 37.

(Unverändert.)

## § 38.

Die Bestimmungen der §§ 14 bis 17 finden auch auf die im § 32 bezeichneten Priester sinngemäß Anwendung.

## VII. Hauptstück.

## Schlußbestimmungen.

## § 39.

(Unverändert.)